

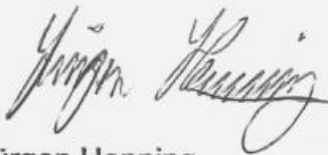
Vereinbarung

innerhalb der Evangelischen Kirche Deutscher Sprache in Griechenland
zwischen der Muttergemeinde Athen und der Tochtergemeinde Kreta

1. Die Tochtergemeinde auf Kreta hat innerkirchlich eine weitestgehende Eigenständigkeit. Gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist die Tochtergemeinde auf Kreta ein Teil der Muttergemeinde Athen und wird durch sie vertreten.
2. Die laufenden Kosten der Gemeindearbeit und zur Erhaltung und Pflege des Eigentums werden nach Möglichkeit von der Tochtergemeinde auf Kreta getragen. Notwendige Zuschüsse beantragt die Muttergemeinde Athen.
3. Der Haushalt der Tochtergemeinde auf Kreta ist ein gesonderter Teil des Athener Haushaltes. Er wird selbstständig auf Kreta geführt.
4. Die Muttergemeinde trifft keine Entscheidungen, die die Tochtergemeinde auf Kreta betreffen, ohne die Tochtergemeinde an dem Entscheidungsprozess zu beteiligen. Es soll eine Übereinstimmung erzielt werden. Im Konfliktfall kann u. U. das Kirchenamt der EKD hinzugezogen werden.
5. Alle die Tochtergemeinde auf Kreta betreffenden Fragen werden mindestens einmal jährlich in einer Kirchenvorstandssitzung in Athen, zu der aus Kreta zwei Vertreter/innen entsandt werden, besprochen. Die Reisekosten trägt die entsendende Gemeinde.
6. Im Bereich der Seelsorge, der Gottesdienste und sonstigen Gemeindearbeit arbeitet der von der EKD entsandte Pfarrer auf Kreta eng mit dem Athener Pfarrer zusammen.

Diese Vereinbarung wird bereits vor der offiziellen Vereinsgründung auf Kreta am 20. September 2009 in Kraft gesetzt.

Heraklion, am 20. September 2009



Jürgen Henning
geschäftsführender Pfarrer
Athen



Volker Klar
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates



Gerhard Jacobs
amtierender Pfarrer
Kreta



Wolfgang Schmäddeke
Sprecher der Gemeindegruppe Kreta